

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 297 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Kurtaxengesetz 1993 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 19. Februar 2014 mit der vorliegenden Regierungsvorlage, die gemeinsam mit der Vorlage der Landesregierung zur Novellierung des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 (Nr. 298 der Beilagen) beraten wurde, befasst. Auf diesen Bericht wird verwiesen.

Abg. Mag. Scharfetter erläutert, dass der Salzburger Landtag ein neues Salzburger Ortstaxengesetz 2012 geschaffen habe. Abgesehen von der Umstellung der Ortstaxe auf eine Landesabgabe wurden damit auch Änderungen im Ortstaxenrecht vorgenommen, die der Einheitlichkeit im selben Rechtsbereich Fremdenverkehrsabgaben wegen auch in das Kurtaxengesetz 1993 übernommen werden sollen.

Mit dem Vorschlag zur Änderung des Ortstaxengesetzes 2012 werden mehrere punktuelle Zwecke verfolgt:

Es soll ein Anliegen des Landes-Jugendbeirats teilweise aufgegriffen werden, indem auch Mitglieder einer dem Landes-Jugendbeirat zugehörigen Jugendorganisation bei der Teilnahme an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung von der Entrichtung der allgemeinen Ortstaxe befreit werden. Die Befreiung erfolgt für solche Personen vom vollendeten 15. Lebensjahr – darunter gilt eine allgemeine Befreiung – bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Weiters soll ausdrücklich geregelt werden, dass in dem Fall, dass sich das Gebiet eines Tourismusverbandes über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, die Höhe der allgemeinen Ortstaxe von der Vollversammlung des Tourismusverbandes, subsidiär auch von der Landesregierung, unterschiedlich danach, zu welcher Gemeinde die Gebietsteile des Verbandes gehören, festgesetzt werden kann. Dies erscheint insbesondere deshalb sachgerecht, weil die touristische Struktur der Mitgliedsgemeinden unterschiedlich sein kann (Z. 2.1). Gegebenenfalls sind dafür Stellungnahmen der Gemeindevertretungen aller betroffenen Gemeinden einzuholen.

Die schon im geltenden § 5 Abs. 1 vorgesehene Devolution der Zuständigkeit zur Festsetzung der Höhe der allgemeinen und der besonderen Ortstaxe im Säumnisfall auf die Landesregierung soll lediglich eine vorläufige sein. Trotz Zuständigkeitsübergang können Verbandsver-

sammlung bzw. Bürgermeisterin oder Bürgermeister weiterhin eine Festsetzungsverordnung erlassen. Tun sie dies, tritt mit Wirksamkeit dieser Abgabefestsetzung die Festsetzungsverordnung der Landesregierung außer Kraft (Z. 2.2; zu dieser Art der "parallelen" Zuständigkeit vgl. auch analog Art. 15 Abs. 6, 16 Abs. 4, 23d Abs. 5 B-VG).

Die Übergangsfrist für die Geltung der Abgabenhöhe, die auf Basis des (alten) Ortstaxengesetzes 1992 festgesetzt worden ist, wird um ein Jahr verlängert, da sich in der Praxis ein Bedarf nach einer verlängerten Implementierungsphase ergeben hat. Wird auch bis zum 31.12.2016 keine entsprechende Verordnung erlassen (beschlossen und kundgemacht), soll eine vorläufige Devolution der Zuständigkeit zu ihrer Erlassung auf die Landesregierung eintreten (Z. 3).

Abg. Ing. Mag. Meisl bekundet die Zustimmung zu beiden Regierungsvorlagen. Seiner Ansicht nach könnte man mittelfristig darüber nachdenken, ob es im Sinne einer schlanken Verwaltung noch adäquat sei, für zwei Gemeinden ein eigenes Gesetz aufrecht zu erhalten.

Abg. Hofbauer begrüßt, dass Mitglieder einer dem Jugendbeirat zugehörigen Jugendorganisation bei der Teilnahme an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung von der Entrichtung der allgemeinen Ortstaxe befreit seien.

Abg. Blattl bekundet ebenfalls die Zustimmung zu beiden Regierungsvorlagen und fragt nach, ob in den zwei Gemeinden eine Zusammenführung von Kurtaxen- und Ortstaxengesetz möglich sei.

Abg. Konrad MBA stimmt seitens der TSS-Fraktion den Regierungsvorlagen auch zu. Seiner Ansicht nach stünde einer Verwaltungsvereinfachung in den Gemeinden nichts entgegen.

Abg. Scheinast erkundigt sich über eine mögliche Ungleichbehandlung bei Jugendorganisationen nach dem EU-Recht und fragt weiters nach, ob die Zusammenführung von Ortstaxen- und Kurtaxengesetz eine Verwaltungsvereinfachung und Ersparnisse bringen.

HR Dr. Faber führt aus, dass eine Zusammenführung der beiden Gesetze möglich sei; es sei jedoch mit keiner großen Verwaltungsvereinfachung zu rechnen. Betreffend die Frage möglicher Ungleichbehandlungen bei Jugendorganisationen sei anzumerken, dass Personen Mitglieder von Jugendorganisationen, die im Landes-Jugendbeirat vertreten sind, sein können, auch wenn sie keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Insofern gebe es keine Ungleichbehandlung. Ausnahmebestimmungen sollten nicht grenzenlos aufgemacht werden.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 297 vorgeschlagene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 19. Februar 2014

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:

Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 26. März 2014:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.

